

Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 29.09.2025 – Zahl der Aktualisierungen: 0

- Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage**
Art: Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“) Bezeichnung: „Entwicklung von Wind- und Solarparks in Chile“
- Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit**
AustriaEnergy International GmbH, Stubenring 18/10, 1010 Wien, www.austriaenergy.com, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich unter der Firmenbuchnummer FN 416838 y (Nachrangdarlehensnehmer/Emittent und Anbieter der Vermögensanlage). Geschäftstätigkeit des Emittenten: Handel mit Waren aller Art, Erbringung von Dienstleistungen (insbesondere Planungsleistungen und Ingenieurdienstleistungen) mit dem Schwerpunkt Außenhandel. Gegenstand des Unternehmens ist weiters die Vermögensverwaltung, der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen jeglicher Art im In- und Ausland sowie deren Verkauf und deren Finanzierung.
Identität der Internet-Dienstleistungsplattformen
www.klimja.org („Internet-Dienstleistungsplattform 1“ und „Plattform 1“ und „klimja“) wird betrieben von **crowd4projects GmbH** (Börsegasse 10/5, A-1010 Wien, Österreich; eingetragen beim Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 442828v) und **crowd4projects GmbH** Zweigniederlassung Deutschland (Bleidenstraße 6, D-60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 105714). Dabei wird crowd4projects GmbH in Deutschland durch die Zweigniederlassung vertreten. Die Vermittlung von Vermögensanlagen in Deutschland erfolgt durch diese Zweigniederlassung.
bettervest GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform 2“ und „Plattform 2“ und „bettervest“), Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt, www.bettervest.com, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 95811, handelnd als vertraglich gebundener Vermittler ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Effecta GmbH, Florstadt.
- Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt**
Anlagestrategie: ist es, die Projekte „Entwicklung von Wind- und Solarparks in Chile“ anteilig zu finanzieren („Vorhaben“). Als Teil dieser Strategie wird dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Durchführung des Vorhabens ermöglicht. Die durch die Schwarmfinanzierung eingesammelten Mittel werden nach Abzug der Setup- und Marketing Fee und der Kosten für die Mittelverwendungskontrolle zunächst an die spanische Gesellschaft **AustriaEnergy Spain S.L.** mit Geschäftssitz Paseo de la Castellana 259C - Planta 18 Madrid, Spanien, eingetragen im Firmenregister Madrid, Spanien unter der Nummer Hoja M-415121 Tomo 23162 Folio 215 weitergeleitet („Weiterleitungskredit 1“). Der Unternehmensgegenstand der spanischen Gesellschaft ist der Erwerb, die Entwicklung, der Betrieb, die Instandhaltung und die Nutzung von mehreren Photovoltaikanlagen sowie alle mit diesen Tätigkeiten verbundenen Geschäfte. Die Weiterleitung erfolgt zu einem Zinssatz von jährlich 8% (act/365). Die Zinszahlungszeitpunkte liegen jeweils 7 Tage vor denen des Nachrangdarlehens, um eine fristgerechte Bedienung der Anleger auf erster Ebene zu ermöglichen. Die erste Zinszahlung erfolgt also zum 24.07.2026 und die letzte Rückzahlung (Zinsen und Darlehensbetrag) zum 24.07.2030 (Laufzeitende). Die Laufzeit startet mit der Weiterleitung der Gelder an die AustriaEnergy Spain S.L.. Die AustriaEnergy International GmbH hat kein Recht auf ordentliche Kündigung. Die AustriaEnergy Spain S.L. hat jährlich (erstmalig am 24.07.2028) das Recht, den Weiterleitungskredit 1 mit zweimonatiger Frist zum jeweiligen Zinszahlungstag vorzeitig zu kündigen. In den ersten drei Jahren darf der die AustriaEnergy Spain S.L. den Weiterleitungskredit 1 nicht vorzeitig kündigen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Höhe des Weiterleitungskredits 1 beträgt 1.127.400,00 €. Die AustriaEnergy Spain S.L. leitet die Gelder wiederum als unternehmensinterne Darlehen an die beiden Gesellschaften **AustriaEnergy Chile Trece SpA** („Projektinhaber 1“, „Weiterleitungskredit 2“) registriert im Registro de comercio de Santiago, Chile, fojas 100753, numero 44231, und **AustriaEnergy Chile Nueva SpA** („Projektinhaber 2“ Weiterleitungskredit 3“) Registriert in Registro de Comercio de Santiago, Chile, foja 156, numero 84, zusammen „die Projektinhaber“) weiter. Beide Gesellschaften haben ihren Geschäftssitz in Santiago, Chile. Der Unternehmensgegenstand beider Projektinhaber umfasst die Gewinnung, Verarbeitung, Erzeugung, Übertragung, den Handel und die Vermarktung von Energie, Brennstoffen und Elektrizität sowie anderen vermarktbaren Gütern, sowohl im eigenen Namen als auch für Dritte. Die Weiterleitung an beide Projektinhaber erfolgt zu einem Zinssatz von jährlich 8% (act/365). Die Zinszahlungszeitpunkte liegen jeweils 7 Tage vor denen des Weiterleitungskredits 1, um eine fristgerechte Bedienung des Weiterleitungskredits 1 und des Nachrangdarlehens auf erster Ebene zu ermöglichen. Die erste Zinszahlung erfolgt also zum 17.07.2026 und die letzte Rückzahlung (Zinsen und Darlehensbetrag) zum 17.07.2030 (Laufzeitende). Die Laufzeit startet mit der Weiterleitung der Gelder von der AustriaEnergy Spain S.L. an die beiden Projektinhaber. Die AustriaEnergy Spain S.L. hat kein Recht auf ordentliche Kündigung. Die Projektinhaber haben jährlich (erstmalig am 17.07.2028) das Recht, den Weiterleitungskredit 2 bzw. 3 mit zweimonatiger Frist zum jeweiligen Zinszahlungstag vorzeitig zu kündigen. In den ersten drei Jahren dürfen die Projektinhaber den Weiterleitungskredit 2 bzw. 3 nicht vorzeitig kündigen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Höhe des Weiterleitungskredits 2 beträgt 638.672,00 € und die des Weiterleitungskredits 3 beträgt 488.728,00 €. Die Projektinhaber setzen das Vorhaben in Chile um. Die Projektinhaber beabsichtigen Zins- und Rückzahlungen zur Bedienung der unternehmensinternen Darlehen (Weiterleitungskredit 2 und 3) aus dem Bankguthaben der jeweiligen Gesellschaft (Zinszahlungen) bzw. aus den Verkaufserlösen der Projektrechte (Tilgung des Nennbetrages) zu leisten. Die AustriaEnergy Spain S.L. nutzt diese Erlöse sowie das Bankguthaben der AustriaEnergy Spain S.L. wiederum, um den Forderungen des Emittenten nachzukommen, welcher so die Nachrangdarlehensforderungen aus diesen Erlösen und dem Bankguthaben des Emittenten bedienen kann. Die Nettoeinnahmen werden zunächst vollständig an die spanische Gesellschaft weitergeleitet. Von dort werden 638.672,00 € im Rahmen des Weiterleitungskredits 2 an den Projektinhaber 1 in Chile weitergeleitet und 488.728,00 € im Rahmen des Weiterleitungskredits 3 an den Projektinhaber 2 weitergeleitet.
Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen in Bezug auf das Vorhaben zu treffen und die Nettoeinnahmen ohne weitere Abzüge an die Projektinhaber weiterzuleiten, damit diese zum Zwecke der Entwicklung von Wind- und Solarparks in Chile verwendet werden kann.
- Anlageobjekt**
Anlageobjekt ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen nach Abzug der Setup- und Marketing Fee und der Kosten für die Mittelverwendungskontrolle über die spanische Gesellschaft AustriaEnergy Spain S.L. („Weiterleitungskredit 1“) an die in Chile ansässigen Projektinhaber weiterzuleiten. Dabei werden die Nettoeinnahmen des Nachrangdarlehens vollständig an die spanische Gesellschaft weitergeleitet. Von dort werden 638.672,00 € im Rahmen des Weiterleitungskredits 2 an den Projektinhaber 1 in Chile weitergeleitet und 488.728,00 € im Rahmen des Weiterleitungskredits 3 an den Projektinhaber 2 weitergeleitet. Das finanzierte Vorhaben „Entwicklung von Wind- und Solarparks in Chile“ besteht aus der Finanzierung der Projektierung eines Windparks durch den Projektinhaber (1) („Anlageobjekt 1“) (56,65% der Nettoeinnahmen) und der Finanzierung der Projektierung eines Solarparks durch den Projektinhaber (2) („Anlageobjekt 2“) (43,35% der Nettoeinnahmen). Das Ziel dieser Projektierung ist es sämtliche für die Implementierung der Anlagen benötigten Genehmigungen und Rechte zu erhalten („die Projektrechte“). Diese Genehmigungen und Rechte umfassen für beide Anlageobjekte die Genehmigung der Entwicklung, Errichtung und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen, Grundstücks Nutzungsgenehmigung- Pachtvertrag (Contrato de arriendo), Umweltgenehmigung (RCA – Resolución de Calificación Ambiental), Wegerechte (Easements) für Zufahrt und Einspeisung, Netzzugangsgenehmigung, Betriebsgenehmigung – Konzession, Baugenehmigung, Wasser Nutzungsgenehmigung, Abwasser Entsorgungsgenehmigung sowie die Health and Safety Genehmigung. Zusätzlich wird für den Windpark eine Genehmigung zur Errichtung und Betrieb sowie Datenübertragung eines Windmessmasten benötigt. Für beide Anlageobjekte liegt bereits die Genehmigung der Entwicklung, Errichtung und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen, die Grundstücks-Nutzungsgenehmigung- Pachtvertrag (Contrato de arriendo), sowie die Netzzugangsgenehmigung vor. Alle anderen gelisteten Genehmigungen und Rechte müssen noch erlangt werden.
Der **Windpark „Parque Eólico Viena“** besteht aus einer einzigen, zusammenhängenden Anlage, die auf einem durchgehenden Grundstück an nur einem Standort errichtet wird. Dieses Grundstück befindet sich in den Gemeinden San Pablo und Osorno in der Region Los Lagos (Chile). Der genaue Standort erstreckt sich über die Flurstücke 113-13; 113-8; 113-23; 113-31; 113-11; 113-18 in San Pablo und über die Flurstücke 226-24; 226-79; 226-80 in Osorno. Insgesamt soll der Windpark 15 Windkraftanlagen, einen Batteriespeicher (30 MW / 120 MWh), ein Umspannwerk (33/55 kV, 100 MVA) und eine Verbindungsleitung zum Einspeisepunkt (8km) umfassen. Die installierte Kapazität soll 100 MW betragen und das Windpark-Projekt soll zwischen Q4 2027 und Q1 2028 den baureifen Status erlangen. Konkret sollen 15 Windturbinen des Modells N175/6.X des Herstellers Nordex SE errichtet werden.
Unter Anlageobjekt 1 (638.672,00 € der Nettoeinnahmen) fallen Kosten für vier Kostenpunkte an:
 1. Kosten für Umweltgutachten und Genehmigungsverfahren (317.276,00 € der Nettoeinnahmen)
 2. Kosten für die Grundstückssicherung und Konzessionierung (117.502,00 € der Nettoeinnahmen)
 3. Entwicklungskosten (an die Gemeinde zu leistenden Unternehmenssteuern und gewerbliche/kommunale Geschäftslizenzen, die jährlich an die jeweiligen Gemeinden zu entrichten sind, um einen lokalen Gewerbeschein für die Projektentwicklungsaktivitäten zu erhalten) (40.313,00 € der Nettoeinnahmen)
 4. Windmessung und Datenanalyse (163.581,00 € der Nettoeinnahmen)Der **Solarpark „Sol de Algarrobal“** besteht aus einer einzigen, zusammenhängenden Anlage, die auf einem durchgehenden Grundstück mit einer Fläche von 600ha an nur einem Standort errichtet wird. Dieses Grundstück befindet sich in der Gemeinde Vallenar der Region Atacama (Chile). Der genaue Standort erstreckt sich über die Flurstücke 835-365 und 835-6. In dem Solarpark sollen bi-faziale Module auf einachsigen Trackern errichtet werden, wodurch eine jährliche Stromerzeugung von 935.480 MWh erreicht werden soll. Konkret sollen 583.200 Module des Modells LR7-72HVFH 670M des Herstellers LONGI Solar Technologie GmbH, 47 Wechselrichter des Modells Ingecon Sun 7650 FSK des Herstellers Ingeteam Corporación, S.A. und 6.170 Tracker des Modells SF7 des Herstellers SOLTEC ENERGÍAS RENOVABLES S.L. errichtet werden. Die Entfernung zum Einspeisepunkt beträgt 3,5km. In beiden Projekten liegen die Netzanbindungsvoraussetzungen vor.
Unter Anlageobjekt 2 (488.728,00 € der Nettoeinnahmen) fallen Kosten für drei Kostenpunkte an:
 1. Kosten für Umweltgutachten und Genehmigungsverfahren (336.919,00 € der Nettoeinnahmen)
 2. Kosten für die Grundstückssicherung und Konzessionierung (86.851,00 € der Nettoeinnahmen)
 3. Entwicklungskosten (an die Gemeinde zu leistenden Unternehmenssteuern und gewerbliche/kommunale Geschäftslizenzen, die jährlich an die jeweiligen Gemeinden zu entrichten sind, um einen lokalen Gewerbeschein für die Projektentwicklungsaktivitäten zu erhalten) (64.958,00 € der Nettoeinnahmen)Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der gezeichneten Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent gemäß des Weiterleitungskredits 1 von der spanischen Gesellschaft erhält, sowie aus dem Bankguthaben des Emittenten. Die spanische Gesellschaft wiederum bedient den Weiterleitungskredit 1 aus Mitteln, die sie von den Projektinhabern im Rahmen der Weiterleitungskredite 2 und 3 erhält, sowie aus dem Bankguthaben der spanischen Gesellschaft. Die Projektinhaber beabsichtigen die jährlichen Zinszahlungen der Weiterleitungskredite 2 und 3 jeweils aus ihren Bankguthaben zu bedienen. Die Tilgung der Nennbeträge erfolgt jeweils aus den Erlösen des Verkaufs der Projektrechte nach erfolgreicher Projektierung. Der Preis der Projektrechte richtet sich nach Angebot von und Nachfrage nach erneuerbaren Energieprojekten in Chile wie auch nach den bisher erzielten Kaufpreisen für den Verkauf der Projektrechte vergleichbarer Projekte. Darüber hinaus beeinflusst das Vorliegen eines Stromabnahmevertrags (Power Purchase Agreement, PPA) und dessen konkrete Konditionen (Vertragslaufzeit, Abnahmemenge, Preisgestaltung), sowie die aktuellen und prognostizierten Strompreise zum Verkaufszeitpunkt den Verkaufspreis der Projektrechte. Die Entwicklung des Vorhabens hat bereits begonnen. Der Realisierungsgrad beträgt

30%. Für Anlageobjekt 1 und 2 wurden bereits die Pachtverträge (Contrato de arriendo) über die benötigten Grundstücke abgeschlossen, Genehmigung der Entwicklung, Errichtung und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen sowie die Genehmigungen zum Netzzugang erteilt. Weitere wesentliche Verträge über die benötigten Genehmigungen und Rechte wurden noch nicht abgeschlossen.

Die Gesamtkosten für das Vorhaben betragen voraussichtlich 3.822.000 €. Die Nettoeinnahmen in Höhe von 1.127.400 €, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Umsetzung des Vorhabens alleine nicht aus. Der verbleibende Betrag wird durch Eigenmittel des Emittenten in Höhe von 2.694.600 € finanziert. Bei Erreichen des Funding-Limits beträgt das Verhältnis von Mitteln des Emittenten zu Fremdmitteln in Bezug auf das Investitionsvorhaben gerundet 70,50% Mittel des Emittenten und 29,50% Fremdmittel. Die Gesamtkosten des **Anlageobjektes 1** betragen 2.153.000 €. Da 638.672 € der Nettoeinnahmen in das **Anlageobjekt 1** fließen beträgt das Verhältnis der Mittel des Emittenten (1.514.328 €) zu Fremdmitteln (638.672 €) 70,34% zu 29,66% bezogen auf das **Anlageobjekt 1**. Die Gesamtkosten des **Anlageobjektes 2** betragen 1.669.000 €. Bezogen auf das **Anlageobjekt 2** beträgt das Verhältnis von Mittel des Emittenten (1.180.272 €) zu Fremdmitteln (488.728 €) 70,72% zu 29,28%. Wird die Funding-Schwelle (Ziffer 4, S.1-2), aber nicht das Funding-Limit erreicht, wird der Emittent den fehlenden Betrag aus Eigenmitteln decken. Diese zusätzlichen Mittel werden zu gleichen Teilen auf die beiden Anlageobjekte verteilt.

4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Annahme der Zeichnung durch den Emittenten) und endet für alle Anleger **einheitlich am 31.07.2030 („Rückzahlungstag“)**. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Der Emittent hat jährlich (erstmalig am 31.07.2028) das Recht, das Nachrangdarlehen mit zweimonatiger Frist zum jeweiligen Zinszahlungstag vorzeitig zu kündigen. In den ersten drei Jahren darf der Emittent das Nachrangdarlehen nicht vorzeitig kündigen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben einen Anspruch darauf, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens die Rückzahlung ihres investierten Kapitals sowie ab dem Start des regulären Zinslaufs eine Verzinsung zu erhalten. Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind. Nachrangdarlehensverträge können regulär zunächst innerhalb von 90 Tagen gezeichnet werden ("Funding-Zeitraum"). Die Zeichnung der Nachrangdarlehensverträge wird über die **Internet-Dienstleistungsplattform 1** und **Internet-Dienstleistungsplattform 2** angeboten. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum Ende des Funding-Zeitraums insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von **200.000,00 €** ("Funding-Schwelle") eingeworben wird. Unter bestimmten Bedingungen kann die Funding-Schwelle vom Emittenten herabgesetzt werden, und zwar kann die Funding-Schwelle vom Emittenten beliebig reduziert werden, wenn der Emittent zusätzliches Kapital einwerben kann, um das Vorhaben zu finanzieren oder es aufgrund einer nachträglichen Überarbeitung der Projektplanungen mit weniger Kapital umgesetzt werden kann. Wird diese – ggf. herabgesetzte – Funding-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren investierten Nachrangdarlehensbetrag unverzinst vom Emittenten innerhalb von sieben Werktagen ohne weitere Kosten zurück. Der Emittent hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmals zu verlängern. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt („Einzahlungstag“) und in mehreren Teilbeträgen an den Emittenten ausgezahlt, nachdem die Funding-Schwelle überschritten ist und ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht.

Die Verzinsung des Nachrangdarlehens beginnt ab dem Einzahlungstag. Der ausstehende, endfällige Nachrangdarlehensbetrag verzinst sich vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 8% (act/365). Anleger, die innerhalb der ersten 21 Tage nach Emissionsstart investieren erhalten einen zusätzliche einmalige Bonuszahlung in Höhe von 5% des Nachrangdarlehensbetrags. Dieser Bonus wird gemeinsam mit der ersten regulären Zinszahlung ausgezahlt. Die Zinsen sind vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt jährlich nachschüssig zum 31.07. fällig, erstmalig zum 31.07.2026, letztmalig zum 31.07.2030.

Die Tilgung erfolgt endfällig zum Rückzahlungstag am 31.07.2030. Das Nachrangdarlehen wird auf diese Weise vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens (31.07.2030) vollständig zurückgeführt. Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen erbracht, wird für den Verzugszeitraum ein erhöhter Zinssatz in Höhe von 4% geschuldet.

Im Fall einer vorzeitigen Kündigung ist eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 3,2% des Nachrangdarlehensbetrags (bei Kündigung zum 31.07.2028) bzw. in Höhe von 0,8% des Nachrangdarlehensbetrags (bei Kündigung zum 31.07.2029), sowie der zu tilgende Nachrangdarlehensbetrag und die regulär zum jeweiligen Kündigungszeitpunkt fälligen Zinsen fällig.

5. Risiken

Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nur die wesentlichen, nicht sämtliche, mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

Maximalrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Anleger oder durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen, im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

Geschäftsrisiko des Emittenten (unternehmerisches Risiko)

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen.

Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch die erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens "Entwicklung von Wind- und Solarparks in Chile" können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Durchführung des Vorhabens "Entwicklung von Wind- und Solarparks in Chile" im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist (Energemarkt in Chile). Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.

Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Anlagebetrags des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Nachrangrisiko

Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Emittent zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Emittenten nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Fremdfinanzierung

Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Vermögensanlage investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

Verfügbarkeit

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage gebunden sein.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen beträgt maximal **1.200.000,00 €** ("Funding-Limit" / Emissionsvolumen). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre). Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Die Nachrangdarlehensbeträge müssen mindestens EUR 100 betragen und durch 50 teilbar sein, das heißt, es können maximal **12.000** separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

7. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2024) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 177,74%.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Finanzierung hat unternehmerischen und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten aufgrund ungünstiger Geschäftsentwicklung oder anderer Umstände in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den

Nachrangdarlehensbetrag zurückzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Anlagebetrags und der Zinsansprüche kommen. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Energiemarkt in Chile. Marktreiber sind insbesondere die (fehlende) Energienetzanbindung der Endkunden (Netzinfrastruktur & Integration); Standortvorteile für erneuerbare Energien (insbesondere Solar und Wind). Auf den Markt positiv auswirken können sich z.B. die Initiative „Política Energética 2050“ des Ministeriums für Energie in Chile, welche vorsieht, dass bis 2030 80% des Stroms aus erneuerbaren Energien stammen und bis 2050 sogar 100%. Auf den Markt negativ auswirken können sich z.B., wenn die Stromnetzinfrastruktur in Chile langsamer ausgebaut wird als erwartet. Bei neutralem oder positivem Marktumfeld, also bei prognosegemäßer bzw. erfolgreicher, Umsetzung des Vorhabens „Entwicklung von Wind- und Solarparks in Chile“ erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags. Bei negativem Marktumfeld erhält der Anleger nur einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht. Eine vorzeitige Rückzahlung (Ziffer 4, S.1 u. S.2) der noch zu tilgenden Nachrangdarlehensbeträge sowie die Zahlung der pauschalierten Vorfälligkeitsentschädigung könnte erfolgen, wenn die entwickelten Projektrechte des Emittenten früher verkauft werden, als erwartet.

9. **Kosten und Provisionen für den Anleger**

Für den Anleger selbst fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an.

Kosten und Provisionen für den Emittenten

Emittent: Für die Vorstellung des Vorhabens auf den beteiligten Crowdfunding-Plattformen fallen für den Emittenten folgende Kosten und Provisionen an:

a) Setup- und Marketing Fee:

Die Plattformbetreiber erhalten für die Präsentation und Vermarktung des Vorhabens auf der Plattform eine Vergütung, die sich nach der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta richtet („Setup- und Marketing Fee“) zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Diese Gebühr wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Die Staffelung der Setup- und Marketing Fee ist wie folgt:

- 5 % für die ersten 500.000,00 €
- 4,5 % für Beträge von 500.001,00 € bis 1.000.000,00 €
- 4 % für das Volumen ab 1.000.001,00 €

Bei Erreichen des Funding-Limits beträgt die Setup- und Marketing Fee insgesamt 66.600,00 € (inkl. Umsatzsteuer). Die Setup- und Marketing Fee wird vom Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform 1 an den Emittenten in Rechnung gestellt und im Innenverhältnis zwischen den beiden Internet-Dienstleistungsplattformen anteilig zum vermittelten Volumen aufgeteilt.

b) Handling-Fee:

Für die während der Gesamtlaufzeit der Nachrangdarlehen zu erbringenden Verfahrens-Dienstleistungen erhalten die Plattformbetreiber eine jährliche Handling-Fee in Höhe von 1 % der Summe aller tatsächlich gezeichneten Nachrangdarlehen, zuzüglich Umsatzsteuer. Diese Gebühr wird vollständig vom Emittenten getragen und nicht durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Die Plattformen rechnen diese Gebühr jeweils über das durch sie vermittelte Volumen gesondert ab.

c) Besonderheit bei Internet-Dienstleistungsplattform 2 (Haftungsdach):

Die Internet-Dienstleistungsplattform 2 arbeitet unter dem Haftungsdach der Effecta GmbH, Florstadt. Die Effecta GmbH erhält vom Emittenten eine Vermittlungsprovision in Höhe von 3 % des von Plattform 2 vermittelten Kapitals, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Von dieser Provision leitet die Effecta GmbH 83,33 % an die bettervest GmbH weiter. Die 3 %-Gebühr der Effecta GmbH wird direkt von Effecta an den Emittenten in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Zudem wird die in Rechnung gestellte Vermittlungsprovision auf die für Plattform 2 anfallende Setup- und Marketing Fee angerechnet, sodass sich diese entsprechend verringert. Bei Erreichen des Funding-Limits beläuft sich die Gesamtsumme aus Setup- und Marketing Fee sowie der Effecta-Vermittlungsprovision auf 66.600,00 € (inkl. Umsatzsteuer). Die Provision der Effecta GmbH führt somit nicht zu einer Erhöhung der Gesamtkosten für den Emittenten, sondern lediglich zu einer Umverteilung innerhalb der bestehenden Kostenstruktur.

d) Mittelverwendungskontrolle:

Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für seine Dienstleistungen eine einmalige Vergütung in Höhe von 6.000,00 €. Diese Kosten werden durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert.

10. **Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz**

Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und den Unternehmen, die die Internet-Dienstleistungsplattformen betreiben, vor.

11. **Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt**

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 WpHG. Der Anleger muss über einen mittelfristig Anlagehorizont bis zum Laufzeitende vom 31.07.2030 verfügen. Der Anleger muss in der Lage sein, einen Totalverlust des investierten Betrags (100% des investierten Betrags) hinnehmen zu können. Darüber hinaus ist das maximale Risiko zu berücksichtigen (Ziffer 5, S.2). Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5, S.2). Der Anleger sollte über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen und sich mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die einen kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

12. **Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen**

Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der hier angebotenen Vermögensanlage nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt.

13. **Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten**

Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen Vermögensanlagen des Emittenten beträgt 0 €, der verkauften Vermögensanlagen des Emittenten beträgt 0 €, der vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten beträgt 0 €.

14. **Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht iSd § 5b Abs. 1 VermAnlG**

Eine Nachschusspflicht der Anleger im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.

15. **Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG**

Als Mittelverwendungskontrolleur nach § 5c VermAnlG fungiert die Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Kehrwieper 9, 20457 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 107198. Die Geschäftstätigkeit umfasst gemäß Handelsregisterauszug „die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen sowie die für Steuerberatungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 33 in Verbindung mit § 57 Abs. 3 StBerG. Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters nicht vereinbar sind, insbesondere gewerbliche Tätigkeiten im Sinne von § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG, wie z. B. Handels- und Bankgeschäfte, sind ausgeschlossen“. Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für die vorbereitenden Tätigkeiten zur Einrichtung der Mittelverwendungskontrolle und für das Berichtswesen eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 6.000. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten, liegen nicht vor. Der Mittelverwendungskontrolleur prüft ob die Voraussetzungen für die Freigabe der Anlegergelder an den Emittenten gemäß Vertrag vorliegen und gibt die Gelder bei Erfüllung der Voraussetzungen frei. Nach der Freigabe überprüft der Mittelverwendungskontrolleur, ob die freigegebenen Mittel entsprechend dem im Vertrag festgelegten Zweck und den übrigen Bestimmungen verwendet werden. Außerdem erstellt der Mittelverwendungskontrolleur einen Bericht über die Ergebnisse der Mittelverwendungskontrolle und übermittelt diesen an die BaFin.

16. **Erklärung zu § 5b Abs. 2 VermAnlG**

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblatts nicht konkret bestimmt ist.

17. **Gesetzliche Hinweise**

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss ist vom 31.12.2024 und unter www.firmenbuchgrundbuch.at abrufbar. Künftig aufgestellte Jahresabschlüsse des Emittenten werden im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) offengelegt. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

18. **Sonstige Informationen**

Der Anleger erhält das VIB und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkungen auf der Homepage der beiden Internet-Dienstleistungsplattformen unter www.klimja.org und www.bettervest.com sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter www.austriaenergy.com und kann diese kostenlos bei kontakt@klimja.org und mail@bettervest.com anfordern.

Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Sie werden über die Internet-Dienstleistungsplattformen www.klimja.org der crowd4projects GmbH Zweigniederlassung Deutschland, Frankfurt am Main und www.bettervest.com der bettervest GmbH, Frankfurt am Main vermittelt. bettervest GmbH handelt dabei als vertraglich gebundener Vermittler ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Effecta GmbH, Florstadt. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

Finanzierung

Es ist möglich, dass der Emittent in der Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.

Besteuerung

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Wenn es sich bei dem Anleger um eine Kapitalgesellschaft handelt, welche in den Emittenten investiert, dann unterliegen die Gewinne aus den Beteiligungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

19. **Kenntnisnahme des Warnhinweises**

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz muss unter Nennung von Ort und Datum mit Vor- und Familiennamen vor Vertragschluss elektronisch bestätigt werden (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).